(2) Zuschläge entsprechend der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442) sind in den Barunterstützungen gemäß Abs. 1 enthalten.

84

- (1) Im Bedarfsfälle können Mietbeihilfen bis zur Höhe der nachstehend genannten Sätze, jedoch nicht über die vom Hilfsbedürftigen tatsächlich zu zahlende Miete hinaus, gewährt werden:
 - a) an alleinstehende Personen und Hauptunterstützungsempfänger mit einem Haushaltsangehörigen in den Städten der Ortsklassen S und A

monatlich 30M

in den Städten und Gemeinden der Ortsklasse B

monatlich 25M

 b) an Hauptunterstützungsempfänger mit 2 oder 3 Haushaltsangehörigen in den Städten der Ortsklassen S und A

monatlich 35M

in den Städten und Gemeinden der Ortsklasse B

monatlich 30M

 c) an Hauptunterstützungsempfänger mit mehr als 3 Haushaltsangehörigen
 -in den Städten der Ortsklassen S und A

monatlich 40M

in den Städten und Gemeinden der Ortsklasse B

monatlich 35M.

- (2) Für Tuberkulosekranke kann eine bis zu monatlich 10 M höhere Mietbeihilfe gezahlt werden.
- (3) Der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes nachfolgend Rat der Gemeinde genannt hat das Recht, in Ausnahmefällen Mietbeihilfen über die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Höchstbeträge hinaus zu gewähren, wenn es nicht möglich ist, Hilfsbedürftigen eine Wohnung zum entsprechenden Mietpreis zur Verfügung zu stellen.

§5

- (1) Die Sozialfürsorgeunterstützung gemäß § 2 Buchstaben a bis c und i ist auf folgende Höchstbeträge je Familie zu begrenzen:
 - a) für Hilfsbedürftige mit nicht mehr als
 - 3 Mitunterstützten

auf monatlich 240M

- b) für Hilfsbedürftige mit mehr
 als 3 Mitunterstützten auf monatlich 260 M.
- (2) Die im Abs. 1 festgelegten Höchstbeträge bleiben ohne Einfluß auf die Sozialfürsorgeunterstützung für volljährige Mitunterstützte (außer Ehegatten) sowie L/feistungen gemäß § 2 Buchstaben d bis g und κ bis m.

§ 6

(1) Hilfsbedürftigen gemäß § 1, die der ständigen Pflege und Wartung bedürfen und bei der Sozialversicherung keinen Anspruch auf Pflegegeld haben, kann ein Pflegegeld gewährt werden.

(2) Das Pflegegeld wird in 3 Stufen nach den geltenden Grundsätzen der Sozialversicherung gewährt. Es beträgt

in Stufe I monatlich 20 M in Stufe II monatlich bis zu 40 M in Stufe III monatlich bis zu 60 M.

- (3) Während des Aufenthaltes in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens entfällt das Pflegegeld.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Empfänger von Blindengeld oder Sonderpflegegeld.

\$7

- (1) Über den im § 6 genannten Personenkreis der Hilfsbedürftigen hinaus kann ein Pflegegeld in Höhe von monatlich bis zu 60 M gewährt werden
 - volljährige Pflegebedürftige, deren a) an bedürftigkeit der Pflegestufe III entspricht die. bei der Sozialversicherung keinen Anspruch auf Pflegegeld haben, wenn das eigene Nettoeinkommen und das Einkommen des Ehegatten insgesamt monatlich 250 M nicht übersteigen und unterhaltspflichtige Verwandte Pflegeaufwand aufzukommen haben
 - b) für minderjährige Kinder, deren Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe III entspricht und für die bei der Sozialversicherung kein Anspruch auf Pflegegeld besteht, wenn das Nettoeinkommen der Eltern monatlich 400 M nicht übersteigt.
- (2) Der Einkommensfreibetrag gemäß Abs. 1 Buchst, a erhöht sich auf monatlich 400 M, wenn der Ehegatte des Pflegebedürftigen berufstätig ist.
- (3) Die Einkommensfreibeträge gemäß Abs. 1 erhöhen sich um monatlich 100 M für jedes zu unterhaltende Kind (außer für das Kind, für das gemäß Abs. 1 Buchst, b Pflegegeld beantragt wird).
- (4) Übersteigt das Nettoeinkommen die vorgenannten Freibeträge um weniger als 120 M, so wird ein Teilbetrag des Pflegegeldsatzes gewährt. Dieser Betrag ergibt sich, indem 50 % des die Freibeträge übersteigenden Nettoeinkommens auf den Pflegegeldsatz von 60 M angerechnet werden.

§ 8

Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ist gemäß Verordnung vom 18. Juni 1959 über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter (GBl. I S. 606) zu gewähren.

§9

(1) Hilfsbedürftigen Personen, die als Tuberkulosekranke, Geschwulst- oder Zuckerkranke gemäß Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zucker-